

DEN e.V., Berliner Straße 257, 63067 Offenbach am Main

Offenbach, 30.10.2020

## **Fachliche Stellungnahme zu den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ Einzelmaßnahmen ; WG und NWG ( Stand: 01.07.2020)**

Wir begrüßen die Absicht die Gebäudeförderung zu harmonisieren und stehen dem grundsätzlichen Ziel dabei auch ambitionierte technische Standards zu formulieren die deutlich über die ordnungsrechtlichen Anforderungen aus dem GEG hinausgehen positiv gegenüber.

Es freut uns auch, dass unsere Hinweise aus der Praxis zur Fördersystematik der EFH, der Qualitätssicherung durch Energieeffizienzexperten und zum Monitoring der Energieverbräuche aufgenommen wurden.

Zu den o.g. TMA und den am 26.10.2020 im Onlinegespräch erörterten Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

### **1. Anforderung hydraulischer Abgleich**

Es findet unsere uneingeschränkte Unterstützung beim Einbau von Anlagentechnik und auch bei Maßnahmen wie dem Pumpentausch in den Förderprogrammen einen hydraulischen Abgleich als Förderbedingung zu formulieren.

Bereits in der Vergangenheit haben wir uns als DEN e.V. dafür ausgesprochen hier nur noch das Verfahren B zuzulassen und auf überschlägliche Ermittlungen ( Verfahren A ) zu verzichten.

## **2. Erfassung von Energieverbrauch und Effizienz; Monitoring der Verbrauchsdaten**

Seit Jahren sind diese Anforderungen für Solaranlagen verpflichtend, auch in der systemischen Förderung ( Effizienzhäuser ) ist das Fördervoraussetzung.

Das DEN e.V. fordert regelmäßig die Förderprogramme durch gezieltes Monitoring und Verbrauchsdatenerfassung auf ihre klimarelevante Wirkung zu untersuchen.

Wir verweisen auf den Vorschlag aus 01/2019 gemeinsam mit der GRE ( e.V.)

Es sollte nicht nur der Einbau von Messtechnik gefordert werden, sondern zusätzlich ( ggf, über einen Bonus in der Baubegleitung ) mindestens 3 Jahre die entsprechenden Energieverbräuche erfasst und auf die Planungswerte kontrolliert werden.

Oft ist dadurch eine Korrektur und Verbesserung der Anlageneffizienz möglich.

## **3. Nachweise ( gilt für alle Einzelmaßnahmen ); Technische Bestätigung von Energieeffizienzexperten als gleichwertig anerkennen bzw. als grundsätzliche Fördervoraussetzung definieren**

In den TMA sind detaillierte Nachweise aufgeführt ( Fachunternehmererklärung etc).

Es ist aus unserer Sicht hilfreich für die praktische Anwendung der Förderung ,wenn diese Aufzählungen durch den Hinweis ergänzt werden, dass auch eine *Bestätigung eines Energieeffizienzexperten* gleichwertig behandelt wird, diese sollte auch als Ersatz für die Einzelnachweise ( Rechnungen etc) dienen. Das erleichtert auch die Prüfung bei der Förderinstitution.

(Vgl. heutige Bestätigung nach Durchführung ( BzA/BnD) in den KFW Programmen 430 und 152 )

Für die Fachunternehmererklärungen empfehlen wir nochmals die bereits existierenden Formulare die im Programm 430 ua. bei der KFW genutzt werden und die unter Mitwirkung des AK Baubegleitung ( DEN e.V. ua) entwickelt wurden und ein nachweislich praktikables Verfahren der Dokumentation aller fördertechnisch relevanten technischen Angaben ermöglicht zu nutzen.

Dazu haben auch das BMF bei der steuerlichen Abschreibung hingewiesen.

Sämtliche Formulare sollten als Muster barrierefrei ( Download) auf den Seiten des Förderinstitutes /behörde verfügbar sein. Der Verweis auf Unternehmensseiten ist nicht verbindlich.

#### **4. Technische Details , Auslegungen und FAQ**

Es erscheint uns dringend geboten, die bisher erarbeiteten Qualitätsstandards ( FAQ, Technische FAQ , Merkblätter zu förderfähigen Maßnahmen/Anlagen , erforderliche Dokumentationspflichten etc.) sowohl im Bereich der Gebäudehülle als auch der Anlagentechnik, lückenlos zu übernehmen und ebenfalls barrierefrei zugänglich zu machen.

Änderungen sollten frühzeitig vor Inkrafttreten über die Expertenliste ( bei der dena ) an alle dort registrierten Energieberater zur Verfügung gestellt werden ( regelmäßiger Newsletter ) . Dieses Verfahren ist erprobt und hat sich bewährt. Ältere Ausgaben sind dann im Archiv auffindbar.

Es ist außerdem ( anders als z.Z. im MAP Programm ) notwendig die jeweiligen Merkblätter etc. als downloadfähige PDF anzubieten ( archiviert nach Gültigkeitsbereich ).

Hier hat sich ein separater Sachverständigenzugang (kennwortgeschützt) bewährt, da die Informationsfülle insbesondere Privatkunden überfordert.

#### **5. Trennung von technischen Bestätigungen und Förderantrag; Zusage in Echtzeit**

Aufgrund der hohen Fördersummen sehen wir es als zwingend notwendig an, die bewehrte Trennung zwischen Technischer Bestätigung (Experten) und Förderantrag ( Kunden ) beizubehalten und auszubauen.

#### **6. Prozessqualität beibehalten und Weiterentwickeln**

Die Einzelmaßnahmen( Gebäudehülle) werden z.Z. in Echtzeit zugesagt, das bedeutet Investitionssicherheit für die Bauherren, aber auch Prozessqualität bei der Förderumsetzung. Unter dem Aspekt der Ausweitung der Zuschussprogramme auf andere Zielgruppen (ua. auch Wohnungsbaugesellschaften ) sollte es möglich sein , dass Verfahren beizubehalten und nicht zu einer Einzelfallbearbeitung zurückzukehren die monatelange Unsicherheiten mit sich bringt.

#### **7. Technische Nachweise von Produktqualitäten**

Im Bereich der Anlagentechnik wird zukünftig auf ETA abgestellt und die Europäische Ökodesignrichtlinie als maßgebend betrachtet, schon lange sind z.B. bei Solaranlagen das Keymark Zeichen als Nachweis akzeptiert.

Bei den Bauprodukten der Gebäudehülle sollten Mindestanforderungen an die Fremdüberwachung der Produkte gestellt werden. Gerade bei den als Förderbedingung benannten Bemessungskennwerten der Wärmeleitfähigkeit handelt es sich nicht um eine Größe die in der CE Zertifizierung ersichtlich ist. Dafür sind zusätzliche Qualitätsstandards (Fremdüberwachung) erforderlich.

## **8. Anforderungen an Dämmstoffe bei nicht ausreichenden Einbauhöhen**

Hier sollte sichergestellt werden, dass Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen nicht aufgrund ihrer Produkteigenschaften benachteiligt werden. Das gilt insbesondere für Gebäude unter Denkmalschutz und besonders erhaltenswerte Bausubstanz.

## **9. Sommerlicher Wärmeschutz**

Es sollte zwingend der Nachweis (insbesondere im Neubau ) erbracht sein, dass der sommerliche Wärmeschutz nach DIN 4108-2 eingehalten ist und nicht eine aktive Kühlung über Flächenheizung/kühlung und Wärmepumpen erfolgt. In der systemischen Förderung wird das heute schon als pauschaler Zuschlag in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Nutzung auch zu Kühlzwecken ist ein aggressiv genutztes Marketingargument für solche Anlagen. Bisher sind gekühlte Wohngebäude von der Förderung ausgeschlossen. Hilfreich ist hier die unter 2. benannte Erfassung der Energieverbräuche.

## **10. Lüftungsanlagen um gesundheitliche und hygienische Anforderungen ergänzen**

Für sämtliche Lüftungsanlagen sollten die hygienischen Anforderungen mit dem Programm „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ harmonisiert werden. Eine Kumulierungsmöglichkeit der Förderung sollte , ggf. zielgruppenspezifisch, möglich sein.

## **11. Einzelanforderung 1.1. Dämmung Außenwände um Anforderung Innendämmung ergänzen**

Bisher wird die Innendämmung nur für Baudenkmale und BEBS, sowie Fachwerkwände gefördert. Gerade der Einsatz von Flächenheizungen und Wärmepumpen erfordert auch einen besseren baulichen Wärmeschutz, insbesondere bei Bestandsgebäuden ist es deshalb sinnvoll Innendämmungen als Ergänzung zuzulassen, ersatzweise sollte das als Umfeldmaßnahme beim Einsatz von Flächenheizsystemen gefördert werden.

Die bauphysikalischen Randbedingungen machen einen U wert von  $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  für Innendämmungen unpraktikabel. Somit sind landschaftsprägende Fassaden (Ziegelfassaden etc ) faktisch von einer Förderung ausgenommen, wenn sie nicht als BEBS oder Denkmal eingestuft sind.

Auch bei der Sanierung von WEG sind Innendämmungen beliebt , um komplexe Abstimmungsverfahren die oft auch Sanierungshemmnisse sind zu umgehen.

## **12. Systemische Anforderungen Wegfall EFH 115**

Im Förderreport der KFW ( 12/2019) sind 1.500 EFH 115 angegeben, dass ist ca. 20% der Förderanträge (keine Angaben von WE) .

Insbesondere in Innenstadtlagen, in denen durch städtebauliche Restriktionen kein Einsatz erneuerbarer Energien möglich ist, müssen die Anforderungen an  $Q_p$  über die Gebäudehülle kompensiert werden. Das ist regelmäßig aufwändig und teuer und führt zu Mietanstiegen und im w.c. sozialer Verdrängung.

Wir unterstützen grundsätzlich den Ansatz ambitioniertere Effizienzhausstandards zu fordern und zu fördern um die Klimaziele zu erreichen.

Deshalb möchten wir anregend, den EFH 115 Standard zielgruppenspezifisch für sozialen Wohnungsbau zu erhalten ( bei Nachweis der Städtebaulichen Restriktionen ) und insbesondere auch Gebäude in Gebieten des Milieuschutzes ( soziales Erhaltungsgebiet § 172 Abs. 1 Nr.2 BauGB ) als erhaltenswerte Bausubstanz einzustufen.

Abhängig von den Satzungen müssen hier sogar kostenintensive Nachweise geführt werden, dass nicht besser als EnEV ( Einzelmaßnahmen ) saniert wird.

In den Satzungen ist dann auch geregelt, dass die Wohnungsgesellschaften den Fördervorteil auf die Umlagen anrechnen müssen, d.h. das hat direkten Einfluss auf die Mieterhöhungen bzw. es ermöglicht eine warmmietenneutrale Sanierung.

Wir möchten dringend anregen, dass das BMWi hier die sozialen und energie- und klimarelevanten Effekte beim Sanieren miteinander zu verknüpfen , somit hohe Synergien durch die Förderrichtlinie erzeugt und damit eine Vorbildwirkung für andere Förderprogramme des Bundes zu erzielen.

## **13. Anforderungen EFH Denkmal**

Wir möchten dringend dafür werben, den ursprünglichen Fördertatbestand aus 2012 ( Einführung EFH Denkmal) wieder herzustellen und sowohl  $Q_p$  als Zielwert mit 160% zu definieren, als auch Anforderungen an die Gebäudehülle dahingehend zu stellen, dass mindestens 2 Einzelmaßnahmen erfolgen müssen oder ersatzweise der Nachweis das  $H_t$  mit 175 % erreicht ist.

Hierzu gibt es noch eine Publikation auf den BMWi Seiten:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/baukultur-und-klimaschutz.html>

Abschließend möchten wir, ohne detaillierte Kenntnis der Richtlinie der BEG und der Änderungen zum Stand 01/2019 noch ergänzen, dass wir akuten Handlungsbedarf bei der Definition von Umfeldmaßnahmen beim Heizungstausch sehen. Hier sollte dringend den Marktauswüchsen ( 45% Förderung von Flächenheizungen ) begegnet werden.

Mit großer Zustimmung haben wir registriert, dass auch für die Umsetzung beim BAFA eine Verknüpfung mit der Expertenliste ( EEE Liste ) erfolgen soll. Als Netzwerkpartner der Expertenliste unterstützen wir diesen Prozess sehr gerne.

Für fachliche Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

[info@deutsches-energieberaternetzwerk.de](mailto:info@deutsches-energieberaternetzwerk.de)

Offenbach, 30.10.2020